

Fachtagung des vds Sachsen am 25.09.2010

Autismus als Herausforderung für die Schule

Vortrag: Rechtliche Aspekte bei der Beschulung von Schülern mit Autismus

Referent: Christian Frese, Rechtsassessor, Geschäftsführer von Autismus Deutschland e.V.

Fachtagung des vds Sachsen am 25.09.2010

Gliederung:

- Diagnose Autismus
- Autismustherapie
- Sozialrechtliche Zuordnung autistischer Störungen
- Rechtsgrundlagen zur Beschulung in Sachsen
- UN-Behindertenrechtskonvention
- Schulbegleitung
- Nachteilsausgleich

Fachtagung des vds Sachsen am 25.09.2010

Diagnose Autismus

Eine vollumfängliche Autismus-Diagnose beinhaltet eine vielfältige Beeinträchtigung der Teilhabe an der Gesellschaft.

Autistische Störungen sind daher regelmäßig eine **Behinderung** i.S.d. § 2 SGB IX.

Einer Heilbehandlung im medizinischen Sinne zugänglich sind einzelne Symptome bzw. sekundäre Störungen, die im Zusammenhang mit Autismus auftreten können.

Die autistische Störung als solche ist **nicht heilbar** !

Fachtagung des vds Sachsen am 25.09.2010

Was ist eine Autismustherapie ?

Komplextherapie unter Einschluss verschiedener Professionen und Methoden in einem spezialisierten Autismus-Therapie-Zentrum

Ziel ist gemäß §§ 53, 54 SGB XII bzw. § 35 a SGB VIII

--> **Eingliederung in die Gesellschaft**

Fachtagung des vds Sachsen am 25.09.2010

Von einer Autismustherapie sind abzugrenzen:

- Komplexleistungen in der Frühförderung nach § 56 Abs. 2 i.V.m. § 30 SGB IX
- nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen (§ 43 a SGB V)
- Heilbehandlungen für sekundäre Störungen, z.B. Psychotherapie bei einer Depression
- Heilmittel nach dem SGB V, z.B. Logopädie und Ergotherapie

Fachtagung des vds Sachsen am 25.09.2010

Kostenübernahme für eine Autismustherapie

- im Vorschulalter als Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- im **Schulalter** als **Hilfe zur angemessenen Schulbildung**
- als Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule
- im Erwachsenenalter als Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

in bestimmten Fällen auch

- als Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben
- bei vollstationärer Unterbringung im Erwachsenenalter

Fachtagung des vds Sachsen am 25.09.2010

Sozialrechtliche Zuordnung autistischer Störungen

Kinder und Jugendliche mit Autismus können **geistig, seelisch und körperlich** behindert sein. Sie sind häufig **mehrfachbehindert**.

EingliederungshilfeVO (§ 60 SGB XII) unterscheidet nur zwischen

- geistig
- körperlich und
- seelisch

behinderten Menschen.

Fachtagung des vds Sachsen am 25.09.2010

bei **seelisch** behinderten oder von einer seelischen Behinderung bedrohten Kindern, Jugendlichen und junge Volljährigen

→ Eingliederungshilfe nach dem **Kinder- und Jugendhilferecht**, § 35 a SGB VIII i.V.m. § 10 Abs.4 Satz 2 SGB VIII

bei **körperlich** oder **geistig** behinderten Kinder und Jugendlichen

→ Eingliederungshilfe nach dem Recht der **Sozialhilfe**, SGB XII

Fachtagung des vds Sachsen am 25.09.2010

In der **Verfahrenspraxis**:

bei Vorliegen des Asperger-Syndroms
→ in der Regel Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII)

bei frühkindlichem Autismus
→ in der Regel Sozialhilferecht (SGB XII)

Fachtagung des vds Sachsen am 25.09.2010

Problem:

Sozialrechtliche Zuordnung bei einer autistischen Störung, wenn sie als **Mehrfachbehinderung** auftritt?

wenn Jugendhilfeleistungen mit gleichartigen Leistungen der Eingliederungshilfe für körperlich oder geistig behinderte Kinder konkurrieren, § 10 Abs.4 Satz 2 SGB VIII
→ **Vorrang der Sozialhilfe**

Nur wenn die Autismus-Diagnose eine ausschließlich seelische Behinderung feststellt, ist die Jugendhilfe zuständig !

Fachtagung des vds Sachsen am 25.09.2010

Revision der EingliederungshilfeVO notwendig !

→ Tatbestand der Mehrfachbehinderung sollte geregelt werden

→ derzeit Diskussion über die **sog. Große Lösung**
Zuordnung aller Kinder und Jugendlichen mit einer Behinderung zur Jugendhilfe, SGB VIII

→ überwiegende Auffassung der Verbände dazu: nur wenn es nicht zu einer Verschlechterung z.B. bei Kostenbeteiligung etc. kommt

Fachtagung des vds Sachsen am 25.09.2010

Schulpflicht

Schulpflicht gilt für alle Kinder, unabhängig davon, ob sie behindert oder nicht behindert sind → **Recht auf Bildung**

Förderschulbedürftigkeit wird in der Regel im Wege des Förderschulnahmeverfahrens festgestellt

Schulpflicht kann ausnahmsweise ruhen, sofern ein diesbezügliches medizinisches Gutachten vorliegt (vgl. § 29 Sächsisches SchulG)

In bestimmten Fällen: Anspruch auf Einzel- oder Hausunterricht

Fachtagung des vds Sachsen am 25.09.2010

Empfehlungen der Kultusminister-Konferenz (KMK) aus dem Jahr 2000 zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus:

Förderung erfolgt in unterschiedlichen Förderformen und an unterschiedlichen Förderorten, eigene Schulen sind nicht vorgesehen
→ Vorrang der **integrativen Beschulung**

Schulrecht ist **Ländersache**

→ unterschiedliche Regelungen in den Bundesländern zu Schulformen und zur sonderpädagogischen Förderung

Fachtagung des vds Sachsen am 25.09.2010

I. Rechtsgrundlagen in Sachsen

§ 13 i.V.m. § 30 Abs. 1 SchulG

bei nicht hinreichender Integration in eine allgemeine Schule und dem Bedarf längerer sonderpädagogische Förderung
→ **Verpflichtung** zum Besuch einer Förderschule

§ 30 Abs. 2 SchulG

Entscheidung nach **Anhörung** der Eltern, ob eine Verpflichtung zum Besuch einer Förderschule besteht und welche Förderschule der Schüler zu besuchen hat

Fachtagung des vds Sachsen am 25.09.2010

II. Rechtsgrundlagen in Sachsen

§ 13 Schulordnung Förderschulen, SOFS
Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

§ 3 Schulintegrationsverordnung, SchIVO
vier Möglichkeiten:

- Teilnahme in vollem Umfang am Unterricht einer öff. Schule
- Förderung durch einen zusätzlichen Lehrer
- teilweiser Besuch einer öff. Schule, Schüler bleibt aber Förderschüler
- Zusammenarbeit öff. Schule mit Förderschule

Fachtagung des vds Sachsen am 25.09.2010

III. Rechtsgrundlagen in Sachsen

§ 4 Schulintegrationsverordnung, SchIVO

Vorrang der Regelbeschulung, wenn die entsprechenden **personellen, räumlichen und sächlichen** Mittel zur Verfügung stehen (**integrative Beschulung**)

Abs. 3 Satz 4: Für Schüler mit gutachterlich bestätigtem Autismus kann von der Obergrenze fünf Lehrerwochenstunden je integriertem Schüler abgewichen werden

Fachtagung des vds Sachsen am 25.09.2010

UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
→ am 26.03.2009 in Kraft getreten

Artikel 24 Bildung

völkerrechtlich verbindliche Originalausfertigung:
„**inclusive education**“

deutschsprachige Fassung „**integrative Bildung**“

Fachtagung des vds Sachsen am 25.09.2010

Integration und **Inklusion** sind nicht als Synonyme anzusehen !

Konzept der Inklusion:

Alle Kinder sind verschieden !

Eine inklusive Schule weist kein Kind ab, sondern passt sich den Bedürfnissen der einzelnen Schüler nach individueller Förderung an

Fachtagung des vds Sachsen am 25.09.2010

VGH Hessen bestätigt mit **Urteil vom 12.11.2009** die Zuweisung eines Kindes mit Behinderung an eine Förderschule **gegen** den Willen der Eltern.

Kritik der Bundesvereinigung Lebenshilfe, RdL 2/10, S. 83 ff
Art. 24 Abs. 2 a der UN-Behindertenrechtskonvention bindet auch das Bundesland Hessen unmittelbar:
„Sicherstellung des obligatorischen Grundschulunterrichts und des Besuchs weiterführender Schulen für Schüler mit Behinderungen“

ebenso **Kritik** von der Monitoringstelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte

Fachtagung des vds Sachsen am 25.09.2010

Auszug aus dem **Gutachten Prof. Dr. Eibe Riedel**
Umsetzung des Rechtes auf inklusive Bildung in das Schulrecht der Länder ?

- entgegen häufiger Praxis ist der Regelschule ein grundsätzlicher Vorrang einzuräumen
- staatliche Befugnis, das Kind gegen dessen bzw. gegen den Willen seiner Sorgeberechtigten der Förder- bzw. Sonderschule zuzuweisen ist abzuschaffen
- Sonderpädagogische Einrichtungen (Förderschulen, Sonderschulen,) sind nach der UN-Behindertenrechtskonvention **nicht** abzuschaffen; eine Zuweisung an diese soll aber die Ausnahme sein

Fachtagung des vds Sachsen am 25.09.2010

Erster **Staatenbericht** zur UN-Behindertenrechtskonvention muss am **26. März 2011** vorgelegt werden.

Auch nach Auffassung des VGH Hessen (s.o.) haben die Bundesländer nur bis zu diesem Datum Zeit, das Schulrecht anzupassen !

Anmerkung zum Urteil des VGH Hessen in RdL 2/10, S. 83 ff:

Eine Klage auf Regelbesuchung kann derzeit nur empfohlen werden, wenn das Kind an der Regelschule die benötigte individuelle Förderung erhält.

Umwandlung von bestehenden Förderschulen in Regelschulen ?

Fachtagung des vds Sachsen am 25.09.2010

Ergänzende Schulhilfen für Schüler mit Autismus müssen von der Eingliederungshilfe nach

- § 54 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB XII
- bzw. § 35 a SGB VIII finanziert werden

- ambulante Autismustherapie
- Schulbegleitung

Beide Maßnahmen sind **nebeneinander** zu gewähren.
Es gibt keine quantitative Obergrenze !

Fachtagung des vds Sachsen am 25.09.2010

Schulbegleitung auch bei Sonderbesuchung

kommt immer dann in Betracht, wenn einem Integrationsdefizit **nicht** durch die Konzeption und Ausstattung der Sonderschule Rechnung getragen werden kann.

z.B. Schulbegleiter bei autistischen Schüler bei drohendem Ernährungsmangel (Beschluss des LSG Bad.-Württ. vom 9.1.2007)

Fachtagung des vds Sachsen am 25.09.2010

LSG Sachsen, Beschluss vom 03.06.2010

Fachkraft als Integrationshelferin in der Regelschule bejaht

→ Sozialhilfeträger ist an die Vorgaben der Schulverwaltung gebunden; vgl. §§ 2ff Schulintegrationsverordnung, SchIVO

§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII → keine Begrenzung der Hilfen auf den nichtpädagogischen Bereich !

Eingliederungshilfe ist nachrangig, muss dann aber auch den verbleibenden **Bedarf** abdecken; keine statische Obergrenze bzgl. der entstehenden Kosten !

Fachtagung des vds Sachsen am 25.09.2010

Nachteilsausgleich in der Schule

Der Nachteilsausgleich ist eine überwiegend **pädagogische Fragestellung** und nur in geringem Maße einer juristischen Bewertung zugänglich.

Ein Zusammenwirken zwischen Schüler, Eltern, Lehrer, Schulleitung (ggfs. Schulamt) und Autismusberatungslehrer ist erforderlich.

Fachtagung des vds Sachsen am 25.09.2010

Gesetzliche Grundlagen des Nachteilsausgleichs

Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes:
„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

allgemeine Regelung § 126 SGB IX

I.Ü. gelten spezielle Regelungen in den Länderschulgesetzen i.V.m. den entsprechenden Ausführungsbestimmungen

In Sachsen: Empfehlungen zum Förderschwerpunkt Autismus

Fachtagung des vds Sachsen am 25.09.2010

Definition des Nachteilsausgleichs

-Nachteilsausgleich dient der Kompensation der durch die Behinderung entstandenen Nachteile

-keine Bevorzugung des jeweiligen Schülers

-differenzierte organisatorische und methodische Angebote dienen dazu, die Behinderung angemessen zu berücksichtigen

-fachliche Anforderungen dürfen nicht geringer bemessen werden und müssen sich am jeweiligen Bildungsgang orientieren

Fachtagung des vds Sachsen am 25.09.2010

Gewährung des Nachteilsausgleichs ist nicht gekoppelt an einen festgeschriebenen sonderpädagogischen Förderbedarf; eine Autismus-Spektrum-Störung Diagnose ist ausreichend

Spielräume beim Umgang mit Nachteilsausgleichen:

Für die **Fülle der möglichen Einzelfälle** kann es nur einen **Rahmen** geben, innerhalb dessen die schulischen Entscheidungen im Einzelfall **gemeinsam** getroffen werden können.

Fachtagung des vds Sachsen am 25.09.2010

Verfahren

Nachteilsausgleiche, insbesondere bei Leistungsfeststellungen, erfolgen in der Regel auf schriftlichen Antrag des Schülers bzw. seiner Erziehungsberechtigten.

Auf Verlangen ist ein **ärztliches Attest** oder ein **pädagogisches Gutachten** beizufügen, das Umfang und Art der Behinderung und die Auswirkungen auf das schulische Leistungsvermögen beschreibt.

Aber **auch ohne Antrag** muss die Schule einer nachgewiesenen Behinderung Rechnung tragen.

Fachtagung des vds Sachsen am 25.09.2010

Über Art und Umfang eines zu gewährenden Nachteilsausgleiches entscheidet die Schulleitung in Absprache mit den unterrichtenden Lehrkräften

Ein Vermerk über den gewährten Nachteilsausgleich darf nicht in Arbeiten und Zeugnissen erscheinen

Art und Umfang der Nachteilsausgleiche werden in den jeweiligen Sonderpädagogischen Förderplan bzw. Lernplan eingetragen

Die Schulaufsichtsbehörde ist zu beteiligen:

- bei Zweifelsfällen
- bei Abschlussprüfungen